

**Schriftliche Anfrage**

von Walter Angst (AL)

In der Ausgabe 17/07 der Weltwoche hat der Journalist A.B. unter dem Titel „Der Flüchtlingsmacher“ über den in Zürich lebenden Iraner M.M. berichtet, über den er im Zusammenhang mit der Rechtsprechung der Asylrekurskommission (heute: Bundesverwaltungsgericht) über die Frage der sogenannten „Nachfluchtgründe“ recherchiert hat. In den Text eingebaut sind diverse Zitate aus Sozialhilfedossiers, in denen der Name von M.M. erscheint. Offen ist, ob A.B. diese Informationen über M.M. bei Personen beschaffen konnte, die Zugriff auf die in den Sozialen Diensten elektronisch abgelegten Fallakten haben. Obwohl dies offen ist stellt sich die Frage, wie die Fallakten der Sozialhilfe erfasst und abgelegt werden, wer Zugriff auf diese Daten hat, wie der Gefahr des Missbrauch heute eingegrenzt wird und ob es technische Möglichkeiten gibt, den Schutz der Sozialhilfeempfangenden vor dem Missbrauch ihrer Daten zu verbessern.

Ich bitte den Stadtrat in diesem Zusammenhang um folgende Auskünfte:

- 1) Welche Informationen und welche Akten über Sozialhilfeempfangenden werden in den Sozialen Diensten elektronisch erfasst und abgelegt? In welchen Datenbanken werden diese Informationen erfasst?
- 2) Wieviele Personen (Klienten) sind in der entsprechenden Datenbank/den entsprechenden Datenbanken erfasst?
- 3) Wieviele Personen haben Zugriff auf diese Daten? Welchen Gruppen (Funktionen) gehören diese Personen an?
- 4) Gibt es heute bereits Einschränkungen der Zugriffsrechte?
- 5) Nach welchen Kriterien werden Daten gelöscht?
- 6) Werden die Zugriffsrechte nach der Ablösung eines/einer KlientIn eingeschränkt?
- 7) Haben die Sozialhilfeempfangenden die Möglichkeit der Einsichtsnahme?
- 8) Welche technischen und organisatorischen Massnahmen werden ergriffen, um die KlientInnen vor dem Missbrauch ihrer Daten zu schützen?
- 9) Ist es möglich, dass zufällig anwesende Dritte an einem Arbeitsplatz einer fallführenden Mitarbeiterin/eines fallführenden Mitarbeiters der Sozialen Dienste Fallakten suchen und diese Akten ausdrucken, abspeichern oder elektronisch weiterleiten?
- 10) Muss man bei der Eingabe einer solchen Suche jedes Mal sein persönliches Passwort eingeben?
- 11) Welche gesetzlichen Grundlagen, Dienstanweisungen und Reglemente, die die elektronische Erfassung und Bearbeitung der Klientendaten in der Sozialhilfe regeln, gibt es?
- 12) Wer kontrolliert die Datenbanken der Sozialen Dienste und den korrekten Umgang mit den einschlägigen Bestimmungen?
- 13) Werden die Zugriffe auf die Datensätze vom System aufgezeichnet?
- 14) Kann eruiert werden, welche Personen in den letzten Monaten auf die elektronisch abgelegten Fallakten zugegriffen haben, aus denen der Journalist A.B. zitiert hat?

- 15) Ist es möglich, den Kreis der Personen mit solchen Zugriffen auf jene zu beschränken, die nicht aufgrund ihrer Tätigkeit in den Sozialen Diensten regelmässig auf diese Daten zugreifen müssen?
- 16) Welche Massnahmen könnten künftig ergriffen werden, um die Gefahr des Missbrauchs zu reduzieren?
- 17) Was für Probleme würden entstehen, wenn der Zugriff auf die Daten auf die fallführende Person und ihre direkten MitarbeiterInnen oder das zuständige Quartierteam beschränkt werden müsste?
- 18) Was würden für Probleme entstehen, wenn der Zugriff auf Daten von KlientInnen, die keine Leistungen der Sozialhilfe mehr beziehen, auf eine kleine Zahl von MitarbeiterInnen oder auf die im Intake arbeitenden MitarbeiterInnen beschränkt würde.
- 19) Wie nimmt der Datenschutzbeauftragte zu den in dieser Anfrage aufgeworfenen Fragen Stellung?

Wahle MJA